

**Stellungnahme der
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW)
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung,
Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur
Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur
Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung
(KiTa-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) begrüßt das im Koalitionsvertrag angekündigte Vorhaben, mit einem Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz (SCQEG) die Qualität der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und das bisherige KiTa-Qualitätsgesetz abzulösen. Die Stärkung von Sprachförderung, die gezielte Unterstützung benachteiligter Kinder sowie die Verbesserung der Fachkraftsituation sind zentrale Voraussetzungen für mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern.

Bereits in den Debatten um das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz und die KiTa-Qualitätsgesetze haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege darauf hingewiesen, dass nachhaltige Qualitätsverbesserungen nur dann erreicht werden können, wenn Bund, Länder und Kommunen gemeinsam Verantwortung übernehmen. Die Notwendigkeit einer dauerhaften und aufwachsenden Bundesbeteiligung wurde bereits in früheren Stellungnahmen der Freien Wohlfahrtspflege hervorgehoben (vgl. BAGFW-Stellungnahme vom 03.08.2018).

Positiv an dem Entwurf des KiTa-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz hervorzuheben sind insbesondere die stärkere Berücksichtigung der Personalausstattung, die Unterstützung von Einrichtungen mit vielen Kindern in herausfordernden Lebenslagen, die Stärkung von Fachberatung und Fortbildung, die Verbesserung in der Kindertagespflege sowie der Ausbau von Monitoring und die Ergänzung der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Gleichzeitig bleibt der Gesetzentwurf deutlich hinter seinem Anspruch zurück. Er verbindet hohe Erwartungen an die Kindertagesbetreuung mit einem schrittweisen Rückzug des Bundes aus der Finanzierung und gefährdet damit die nachhaltige Umsetzung der vorgesehenen Qualitätsverbesserungen. Wer bundesweite Qualitätsstandards setzt, muss auch dauerhaft Verantwortung für deren Finanzierung übernehmen.

Darüber hinaus sieht die BAGFW die Gefahr einer Verengung des Bildungsverständnisses. Kindertagesbetreuung darf nicht auf die Förderung und Messung einzelner Basiskompetenzen reduziert werden. Frühkindliche Bildung zielt auf die ganzheitliche Entwicklung von Kindern, auf ihre Beziehungsfähigkeit, ihre Selbstwirksamkeit, ihre Teilhabe und ihre Möglichkeit, die Welt aktiv zu erkunden und mitzugestalten. Gerade Kinder in benachteiligten Lebenslagen brauchen vielfältige Bildungsgelegenheiten und keine auf Mindeststandards reduzierte Förderung.

Der Abbau von Bildungsungleichheiten gelingt nicht allein durch die Feststellung individueller Förderbedarfe. Er erfordert gute Rahmenbedingungen, ausreichend Personal, inklusive Strukturen, starke Einrichtungen und eine konsequente Unterstützung von Kindern und Familien in belasteten Lebenslagen. Qualitätsentwicklung muss deshalb die Voraussetzungen und die komplexen interaktiven Prozesse des Lernens ebenso in den Blick nehmen wie die Lernergebnisse.

Im Sinne der Subsidiarität und der Trägervielfalt begrüßt die BAGFW ausdrücklich, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen auch in Einrichtungen freier Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen sollen. Damit wird deutlich gemacht, dass die Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung nur im Zusammenwirken öffentlicher und freier Träger gelingen kann und die Vielfalt der Trägerlandschaft und die Subsidiarität ein wesentlicher Bestandteil des Systems der Kinder- und Jugendhilfe ist.

Die BAGFW fordert das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend daher auf, das SCQEG im weiteren Verfahren zu einem Gesetz weiterzuentwickeln, das Chancengerechtigkeit nicht allein über Kompetenzentwicklung definiert, sondern die Kindertagesbetreuung als eigenständigen Bildungsort stärkt, ein breites Bildungsverständnis bewahrt und die notwendigen finanziellen und strukturellen Voraussetzungen für eine hochwertige, inklusive und nachhaltig wirksame frühkindliche Bildung schafft, um dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse nachzukommen.

Zu den Regelungen des SCQEG im Einzelnen:

Finanzierung: Der Bund zieht sich aus seiner Verantwortung zurück

Die BAGFW kritisiert die Finanzierungssystematik des Gesetzentwurfs. Das SCQEG stellt einerseits neue Anforderungen an die Kindertagesbetreuung und führt zusätzliche Qualitätsstandards ein. Allerdings zieht sich der Bund schrittweise aus der Finanzierung zurück. Zudem gilt die im Ref-E avisierte Finanzierungsregelung nur bis 2034, für die Jahre danach werden keine Regelungen vorgeschlagen. Frühkindliche Bildung ist jedoch eine dauerhafte Aufgabe und bedarf langfristiger finanzieller Sicherheit. Wir fordern daher den Gesetzgeber auf, hier dringend weitere Perspektiven zu schaffen und sei es über einen Vorratsbeschluss, der künftige Bundesregierungen und Parlamente dazu auffordert, dieses neu zu bewerten und zu verlängern.

Besonders kritisch zu bewerten ist, dass die Finanzierung zahlreicher Maßnahmen ausläuft, die seit 2019 auf Grundlage des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) beziehungsweise der KiTa-Qualitätsgesetze erfolgt. In der Gesamtbetrachtung ist daher eine Unterfinanzierung der Qualitätsentwicklung in der frühkindlichen Bildung absehbar. Frühkindliche Bildung ist keine ausschließlich kommunale oder landespolitische Aufgabe. Sie ist von zentraler Bedeutung für Bildungsgerechtigkeit, Armutsprävention, Integration, Fachkräftesicherung und gesellschaftlichen Zusammenhalt und damit auch für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Die BAGFW fordert eine dauerhafte, verlässliche und aufwachsende Bundesbeteiligung an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung. Qualitätsentwicklung braucht langfristige Planungssicherheit. Qualitätsstandards brauchen verbindliche Ressourcen für eine erfolgreiche Umsetzung und Sicherheit im System.

Zur Verengung des Bildungsverständnisses in der Kindertagesbetreuung

Die BAGFW bewertet die vorgesehene Änderung des § 22 Absatz 3 SGB VIII kritisch. Zwar ist es fachlich unstrittig, dass sprachliche, motorische, soziale, emotionale und kognitive Kompetenzen für die Entwicklung von Kindern von großer Bedeutung sind. Die im Gesetzentwurf vorgenommene Hervorhebung einzelner Kompetenzbereiche – insbesondere von Selbstregulationsfähigkeiten und mathematischen Fähigkeiten – kann zu einer Engführung des gesetzlichen Förderauftrags der Kindertagesbetreuung führen.

Der Förderauftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist bewusst ganzheitlich angelegt und darf nicht ausgehöhlt werden. Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, Kinder in ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern und sie in ihrer individuellen Persönlichkeit zu stärken. Die ausdrückliche Benennung einzelner Kompetenzen im Gesetz erweckt den Eindruck einer fachpolitischen

Priorisierung bestimmter Entwicklungsbereiche gegenüber anderen Bildungs- und Entwicklungszielen. Dies wird weder der Komplexität kindlicher Entwicklungsprozesse noch dem breiten Bildungsverständnis der Kinder- und Jugendhilfe gerecht.

Insbesondere die Hervorhebung von Selbstregulationsfähigkeiten und mathematischen Fähigkeiten erscheint fachlich nicht begründet. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diesen Entwicklungsbereichen im Gesetz ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden soll, während andere bedeutsame Bereiche – etwa Kreativität, Spiel, Resilienz, kulturelle Bildung, Demokratiebildung, soziale Beziehungen, Partizipation oder die Entwicklung einer selbstbestimmten Persönlichkeit – unerwähnt bleiben.

Darüber hinaus ist § 22 SGB VIII aus Sicht der BAGFW nicht der geeignete Ort, um bildungspolitische Schwerpunktsetzungen vorzunehmen. Die Vorschrift beschreibt den grundlegenden Förderauftrag der Kindertagesbetreuung und bildet seit jeher die rechtliche Grundlage für ein umfassendes und ganzheitliches Bildungsverständnis. Eine Fokussierung auf einzelne, vermeintlich besonders relevante oder messbare Kompetenzen wird diesem umfassenden Bildungsverständnis nicht gerecht. Vielmehr birgt dies die Gefahr einer Verengung pädagogischer Praxis und einer zunehmenden Ausrichtung auf messbare Entwicklungsziele bei Kindern, ohne ihre individuellen Ausgangslagen zu berücksichtigen.

Insbesondere für Kinder in belastenden und herausfordernden Lebenslagen birgt eine solche Verengung erhebliche Risiken. Gerade sie sind es, die auf vielfältige Bildungsgelegenheiten, verlässliche Beziehungen, mehr Teilhabe, mehr kulturelle und soziale Erfahrungen sowie auf eine an ihren individuellen Bedürfnissen orientierte Förderung angewiesen sind. Wer Bildungsungleichheiten abbauen und Chancengerechtigkeit stärken will, darf den gesetzlichen Bildungsauftrag der Kindertagesbetreuung nicht verkürzen. Er muss vielmehr die Voraussetzungen dafür schaffen, dass alle Kinder ihr Recht auf ganzheitliche Bildung und Entwicklung gleichermaßen verwirklichen können.

Die BAGFW empfiehlt, auf die ausdrückliche Hervorhebung einzelner Kompetenzbereiche in § 22 Absatz 3 SGB VIII-E zu verzichten und den bisherigen ganzheitlichen Förderauftrag beizubehalten. Qualitätsentwicklung und Bildungsförderung in der Kindertagesbetreuung müssen weiterhin die gesamte Persönlichkeit des Kindes und alle Dimensionen seiner Entwicklung in den Blick nehmen.

Darüber hinaus fordert die BAGFW folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Gestaltung des Förderauftrags von Kindertagesbetreuung

Die BAGFW begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf die alltagsintegrierte Förderung als grundlegendes Prinzip frühkindlicher Bildung, Erziehung und

Betreuung in **§ 22 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII-E** gesetzlich verankert. Die neue Formulierung, wonach die Förderung der kindlichen Entwicklung „alltagsintegriert und, soweit erforderlich, durch ergänzende Fördermaßnahmen“ erfolgt, trägt dem fachlichen Verständnis moderner Kindheitspädagogik grundsätzlich Rechnung, da Kinder interaktiv und nachhaltig in bedeutsamen Alltagssituationen, im Spiel, in sozialen Beziehungen und in der aktiven Auseinandersetzung und Resonanz mit ihrer Umwelt lernen.

Kritisch zu bewerten ist jedoch, dass der Gesetzentwurf offenlässt, unter welchen Voraussetzungen ergänzende Fördermaßnahmen als erforderlich angesehen werden, wer darüber entscheidet und wie diese konkret ausgestaltet sein sollen. Hierdurch entstehen erhebliche fachliche Unklarheiten.

Aus Sicht der BAGFW besteht die Gefahr, dass die Regelung eine Ausweitung standardisierter oder schulvorbereitender Förderprogramme nach sich zieht, ohne dass deren Verhältnis zur alltagsintegrierten Bildung hinreichend bestimmt ist. Die BAGFW hält daher eine Klarstellung für erforderlich, dass ergänzende Fördermaßnahmen vorrangig im Rahmen der Kindertagesbetreuung zu ergreifen sind. Sie dürfen die alltagsintegrierte Förderung nicht ersetzen, sondern können diese ergänzen, wenn dies aufgrund individueller Bedarfe einzelner Kinder fachlich angezeigt ist.

Zugleich muss deutlicher hervorgehoben werden, dass alltagsintegrierte Bildung gerade nicht bedeutet auf individuelle Förderung zu verzichten. Alltagsintegrierte Pädagogik setzt voraus, dass pädagogische Fachkräfte ausreichend Zeit und personelle Ressourcen haben, um die Interessen, Entwicklungsstände und Unterstützungsbedarfe einzelner Kinder wahrzunehmen und gezielt in alltäglichen Situationen aufzugreifen. Die Förderung sprachlicher, sozialer, emotionaler oder motorischer Kompetenzen erfolgt dabei im Kontext des pädagogischen Alltags und nicht primär durch isolierte Fördersequenzen.

Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands

Die BAGFW begrüßt ausdrücklich die im Gesetzentwurf in § 22c Absatz 1 SGB VIII-E vorgesehene Verpflichtung zur regelmäßigen Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung sowie das Ziel, Entwicklungs- und Förderbedarfe frühzeitig zu erkennen. Eine kontinuierliche Beobachtung der Bildungs- und Entwicklungsprozesse von Kindern gehört seit langem zu den Kernaufgaben professioneller pädagogischer Arbeit in Kindertageseinrichtungen.

Kritisch bewertet die BAGFW, dass der Gesetzentwurf zwei voneinander getrennte Verfahren vorsieht: einerseits die regelmäßige Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung nach § 22c Absatz 1 Nummer 1 und andererseits die verpflichtende Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands spätestens im

fünften Lebensjahr nach § 22c Absatz 1 Nummer 2. Aus fachlicher Sicht ist nicht erkennbar, weshalb hierfür unterschiedliche Verfahren vorgesehen werden sollen.

Die Entwicklung eines Kindes erfolgt kontinuierlich und lässt sich nicht sinnvoll in eine fortlaufende Beobachtung einerseits und eine gesonderte Feststellung zu einem bestimmten Zeitpunkt andererseits aufteilen. Vielmehr sollten Beobachtung, Dokumentation und Förderung kindlicher Entwicklungsprozesse als zusammenhängender pädagogischer Prozess verstanden werden. Die Einführung eines zusätzlichen Verfahrens kurz vor der Einschulung droht hingegen Doppelstrukturen zu schaffen, den Dokumentationsaufwand für Fachkräfte zu erhöhen und Ressourcen zu binden, die für die unmittelbare pädagogische Arbeit benötigt werden.

Die BAGFW fordert, die Verfahren nach § 22c Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 zusammenzuführen. Statt zweier separater Anforderungen sollte gesetzlich geregelt werden, dass die kindliche Entwicklung zwischen Eingewöhnung und Schuleintritt kontinuierlich mit einem fachlich geeigneten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren beobachtet und dokumentiert wird und individuelle Förderbedarfe hiervon abgeleitet werden. Die Durchführung muss durch hierfür qualifizierte Fachkräfte erfolgen. Sprachstandserhebungen und Beobachtungsverfahren müssen die Diversität kindlicher Sprachwelten berücksichtigen und individuelle Erwerbsverläufe der Kinder differenziert erfassen.

Eine solche Regelung würde dem fachlichen Verständnis frühkindlicher Bildung deutlich besser entsprechen. Sie würde gewährleisten, dass Förderbedarfe nicht erst zu einem festgelegten Zeitpunkt im fünften Lebensjahr erkannt und aufgegriffen werden, sondern während der gesamten Zeit in der Kindertagesbetreuung. Gleichzeitig würde sie zur Entbürokratisierung beitragen und die pädagogischen Fachkräfte bei ihrer Arbeit entlasten.

Aus Sicht der BAGFW sollte deshalb der Schwerpunkt nicht auf zusätzlichen Feststellungsverfahren liegen, sondern auf einer qualitativ hochwertigen, kontinuierlichen Entwicklungsbegleitung der Kinder sowie auf den personellen und fachlichen Voraussetzungen, die hierfür in den Einrichtungen erforderlich sind.

Zur Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in der Finanzierungsfolgenabschätzung

Die BAGFW nimmt kritisch zur Kenntnis, dass die Personalbedarfe und Kosten des Gesetzentwurfs maßgeblich auf Grundlage der 16. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung und daraus abgeleiteten, künftig zu erwartende migrationsbedingte Aufwüchse nicht abbildenden rückläufigen Kinderzahlen kalkuliert werden. Die Annahme sinkender Kinderzahlen mag für die Berechnung des zukünftigen Platzbedarfs nachvollziehbar sein. Sie darf jedoch nicht dazu führen, den

tatsächlichen Ressourcenbedarf für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung zu unterschätzen oder als Begründung für eine Reduzierung der öffentlichen Finanzierungsverantwortung heranzuziehen.

Aus Sicht der BAGFW eröffnet die demografische Entwicklung vielmehr die Chance, die sogenannte demografische Rendite im System der Kindertagesbetreuung zu halten und gezielt für Qualitätsverbesserungen einzusetzen. Sinkende Kinderzahlen bedeuten nicht automatisch sinkende Bedarfe. Im Gegenteil: Die Anforderungen an Kindertageseinrichtungen nehmen durch wachsende Erwartungen an Sprachförderung, Inklusion, Familienunterstützung, Fachkräftequalifizierung, Kooperationen und individuelle Förderung kontinuierlich zu. Gleichzeitig bestehen in vielen Bereichen nach wie vor erhebliche strukturelle Defizite, insbesondere bei Fachkraft-Kind-Relationen, Leitungsressourcen, mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit und Fachberatung.

Vor diesem Hintergrund bewertet die BAGFW die demografische Entwicklung nicht als Einsparpotenzial, sondern als Gestaltungschance. Freiwerdende personelle und finanzielle Ressourcen sollten konsequent genutzt werden, um die Qualität der Kindertagesbetreuung zu verbessern und bestehende strukturelle Defizite abzubauen. Eine Qualitätsentwicklung, die auf bessere Rahmenbedingungen statt auf weitere Kapazitätsausweitung setzt, entspricht ebenfalls den fachlichen Zielsetzungen des Gesetzentwurfs.

Die BAGFW fordert, die demografische Rendite ausdrücklich für die Qualitätsentwicklung zu sichern. Weder Länder noch Kommunen dürfen durch rückläufige Kinderzahlen unter Druck geraten, Mittel aus dem System der Kindertagesbetreuung abzuziehen. Ebenso wenig darf der Bund sinkende Kinderzahlen zum Anlass nehmen, seine finanzielle Beteiligung schrittweise zurückzufahren. Wenn das SCQEG einen nachhaltigen Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit leisten soll, müssen die durch die demografische Entwicklung entstehenden Gestaltungsspielräume im System verbleiben und für bessere Bildungs- und Teilhabechancen aller Kinder genutzt werden.

Das SCQEG und die Kinder- und Jugendhilfestrukturreform: Zwei Vorhaben, die zusammengedacht werden müssen

Die Diskussionen um das SCQEG müssen aus Sicht der BAGFW zusammen mit dem aktuellen Gesetzesvorhaben zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe betrachtet werden. Eines der Ziele der Strukturreform ist, die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe voranzutreiben und Leistungen stärker „aus einer Hand“ zu organisieren. Damit verbinden sich nicht nur die fachliche, sondern auch die politische Erwartung, durch den Abbau von Schnittstellen, Doppelstrukturen und Zuständigkeitskonflikten langfristig Effizienzgewinne und Einsparpotenziale zu erzielen.

Gerade deshalb wäre es notwendig, die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung bereits jetzt stärker aus einer inklusiven Perspektive zu betrachten und zu planen. Das SCQEG bleibt an dieser Stelle hinter den aktuellen Reformdiskussionen zurück. Die zentrale Aufgabe sollte darin liegen, das System der Kindertagesbetreuung als inklusives System weiterzuentwickeln und die entsprechenden Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen.

Denn Chancengerechtigkeit zeigt sich nicht allein darin, ob Sprachförderbedarfe frühzeitig erkannt werden. Chancengerechtigkeit entsteht, wenn Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, in Armutslagen, mit Flucht- oder Migrationserfahrungen oder mit psychosozialen Belastungen selbstverständlich gemeinsam aufwachsen und lernen können. Eine inklusive Kindertagesbetreuung benötigt hierfür Zeit, ausreichend vorhandene und entsprechend qualifizierte Fachkräfte, multiprofessionelle Unterstützungssysteme und verlässliche Kooperationen mit den Gesundheits-, Sozial- und Jugendhilfesystemen.

Positiv bewertet die BAGFW folgende Aspekte des SCQEG:

Gestaltung von Übergängen

Die BAGFW begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf die Bedeutung von Übergängen im Bildungs- und Betreuungsverlauf von Kindern in § 22 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII-E stärker hervorhebt. Die vorgesehene Regelung, wonach Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege das Kind in geeigneter Weise auf Übergänge zwischen Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie auf den Übergang in die Grundschule vorbereiten sollen, trägt der hohen Bedeutung gelingender Bildungsbiografien Rechnung. Insbesondere der Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule stellt für Kinder und Familien einen sensiblen Entwicklungsschritt dar, der einer bewussten pädagogischen Gestaltung bedarf.

Allerdings setzt die erfolgreiche Gestaltung von Übergängen voraus, dass für die hierfür notwendige Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen ausreichende zeitliche, personelle und organisatorische Ressourcen zur Verfügung stehen. Der Gesetzentwurf benennt die Aufgabe, enthält jedoch anders als für die Erstellung der Entwicklungsstandsfeststellung nach § 22c Absatz 1 keine Aussagen dazu, wie die für diese detaillierten Berichte erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen.

Gerade in Ballungsräumen und sozial heterogenen Sozialräumen zeigt sich, dass Kindertageseinrichtungen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Grundschulen zusammenarbeiten. Dies erhöht den Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf erheblich. Kooperationen, gemeinsame Entwicklungsgespräche, Hospitationen,

Informationsaustausch sowie die Abstimmung pädagogischer Konzepte erfordern Zeit und Personalressourcen, die im pädagogischen Alltag häufig nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Aus Sicht der BAGFW sollte daher klargestellt werden, dass die Gestaltung von Übergängen eine kooperative Aufgabe von Kitas und Schulen und Eltern ist und eine eigenständige pädagogische Aufgabe darstellt, für die entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden müssen. Dazu gehören insbesondere ausreichende Leitungs- und Verfügungszeiten, Zeitkontingente für Kooperationsaufgaben sowie Unterstützungsstrukturen auf kommunaler Ebene. Nur wenn die Kooperation zwischen Kindertagesbetreuung und Grundschule für Eltern und Kinder verlässlich organisiert und finanziert wird, können die mit der Regelung verfolgten Ziele tatsächlich erreicht und Bildungsübergänge für Kinder erfolgreich gestaltet werden.

Fachberatung und Fortbildung als Teil der kommunalen Qualitätssicherung

Die BAGFW begrüßt, dass der Gesetzentwurf die Bedeutung von Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung für die Qualität der Kindertagesbetreuung ausdrücklich hervorhebt und diese als Bestandteile der Qualitätssicherung in § 22a Absatz 1 SGB VIII-E benennt. Die fachliche Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte, die Begleitung von Veränderungsprozessen in den Einrichtungen sowie die kontinuierliche Qualifizierung von Fachkräften sind wesentliche Voraussetzungen für eine hochwertige Kindertagesbetreuung, die Fachberatung als zentrales Instrument der Qualitätsentwicklung leistet. Die Finanzierung der Fachberatung ab 2032 ist aus Sicht der BAGFW bereits ab 2027 über das Gesetz zu verankern. Auch ist fraglich, ob die vorgesehenen Zeitressourcen für Fachberatung ausreichen, um die komplexen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen gut begleiten zu können. Fachberatung umfasst nicht nur Sprachförderung, sondern muss auch als Ansprechperson für Leitungen und Teams in Fragen der Qualitätsentwicklung, des Kinderschutzes, der Inklusion, in Personalfragen und Weiteres zur Verfügung stehen.

Positiv bewertet die BAGFW zudem, dass aus der bisherigen Soll-Regelung zur Qualitätssicherung eine verbindliche Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird. Damit wird die Verantwortung für die kontinuierliche Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung gestärkt und die Bedeutung qualitätsentwickelnder Maßnahmen gesetzlich unterstrichen.

Allerdings führt die Aufwertung zu einer verbindlichen Pflichtaufgabe zwangsläufig zu zusätzlichen Anforderungen und Kosten auf kommunaler Ebene.

Qualitätsentwicklung, Fachberatung, Evaluation sowie Fort- und Weiterbildung sind nicht zum Nulltarif zu haben. Wenn der Gesetzgeber die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, diese Aufgaben flächendeckend und dauerhaft wahrzunehmen, müssen hierfür auch die notwendigen finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die BAGFW fordert deshalb, dass die mit den neuen Verpflichtungen verbundenen Kosten dauerhaft und verlässlich durch den Bund mitfinanziert werden. Die Verankerung von Qualitätskriterien braucht eine verbindliche Mitfinanzierung durch den Bund und darf nicht allein den Ländern und Kommunen überlassen werden.

Zudem muss gesichert sein, dass die Mitarbeitenden in Kitas anderer Träger an diesem refinanzierten Zugang zu Fort- und Weiterbildung partizipieren können. Eine entsprechende finanzielle Ausstattung muss unbedingt Teil der geeigneten Maßnahmen sein, die die Länder nach Abs. 5 sicherzustellen haben.

Personelle Ausstattung von Tageseinrichtungen

Die BAGFW begrüßt die Einführung des neuen § 22b SGB VIII-E zur personellen Ausstattung von Tageseinrichtungen. Erstmals wird auf Bundesebene konkret beschrieben, welche personellen Voraussetzungen erforderlich sind, um den Förderauftrag der Kindertagesbetreuung qualitativ hochwertig erfüllen zu können. Damit greift der Gesetzentwurf eine langjährige fachpolitische Forderung auf und trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Qualität frühkindlicher Bildung maßgeblich von den personellen Rahmenbedingungen abhängt.

Ausgehend von dem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ der AG Frühe Bildung geht die BAGFW davon aus, dass die dort formulierten Ziele handlungsleitend sind. Demnach sollte in jeder Kita ein Personal-Kind-Schlüssel von 1:2,9 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie 1:6,52 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährleistet werden. Diese Schlüssel würden eine Fachkraft-Kind-Relation von 1:4 (Kinder unter drei Jahren) bzw. 1:9 (Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt), 18 Prozent der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit sowie 20 Prozent Ausfallzeiten ermöglichen.

Besonders positiv bewertet die BAGFW, dass der Gesetzentwurf die personelle Ausstattung nicht auf die reine Anwesenheit von Fachkräften in der Gruppe reduziert. Vielmehr wird ausdrücklich anerkannt, dass zur qualitativ hochwertigen Erfüllung des Förderauftrags neben der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern auch Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Ausfallzeiten, Leitungsaufgaben sowie Praxisanleitung zu berücksichtigen sind. Damit werden zentrale Bestandteile professioneller pädagogischer Arbeit sichtbar gemacht, die bislang in vielen Personalschlüsseln nur unzureichend berücksichtigt werden.

Ebenso positiv bewertet die BAGFW die ausdrückliche Berücksichtigung von Leitungszeiten und Praxisanleitung. Angesichts des anhaltenden Fachkräftebedarfs ist die Qualifizierung des Nachwuchses eine zentrale Zukunftsaufgabe. Dass dies nun erstmals bundesgesetzlich anerkannt wird, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Gleichzeitig weist die BAGFW darauf hin, dass die Regelung ihre Wirkung nur entfalten kann, wenn sie mit einer ausreichenden und dauerhaften Finanzierung hinterlegt wird. Der Gesetzentwurf formuliert anspruchsvolle Anforderungen an die Personalausstattung und beschreibt fachlich zutreffend die Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung. Die Umsetzung dieser Anforderungen wird jedoch erhebliche zusätzliche Ressourcen erfordern.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der BAGFW nicht nachvollziehbar, dass der Bund einerseits neue bundesrechtliche Standards für die Personalausstattung einführt, andererseits jedoch seine finanzielle Beteiligung an der Kindertagesbetreuung schrittweise reduziert und perspektivisch vollständig beendet. Wer bundesweit Qualitätsanforderungen definiert, muss auch Verantwortung für deren Umsetzung übernehmen. Die mit § 22b verbundenen Mehrkosten dürfen nicht einseitig Ländern, Kommunen und Trägern aufgebürdet werden.

Auch hier weist die BAGFW auf die Notwendigkeit hin, dass die nicht öffentlichen Träger an diesen Standards teilhaben und dass sich diese in den jeweiligen Finanzierungsregelungen der Länder widerspiegeln. Nur so ist gewährleistet, dass es bei einem gleichwertigen Nebeneinander der Kindertagesbetreuung in öffentlicher und freier Trägerschaft bleibt.

Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen in Tageseinrichtungen

Die BAGFW begrüßt die Einführung einer sozialindexgestützten Förderung von Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen in § 22d SGB VIII-E. Die vorgesehene Unterstützung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass Kinder je nach ihren sozialen und familiären Rahmenbedingungen unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten vorfinden und deshalb Einrichtungen in belasteten Sozialräumen zusätzliche Ressourcen benötigen. Die gezielte Förderung dieser Einrichtungen ist ein wichtiger Beitrag zur Herstellung von Chancengerechtigkeit und zur Vermeidung von Bildungsbenachteiligungen von Kindern.

Voraussetzung für eine wirksame Förderung ist jedoch, dass die Bestimmung der förderberechtigten Einrichtungen auf einer fachlich tragfähigen Grundlage erfolgt. Die BAGFW begrüßt, dass die finanzielle Bedürftigkeit der Familien als Kriterium ausdrücklich benannt wird. Aus Sicht der BAGFW muss Armut beziehungsweise Armutsgefährdung ein zentrales Kriterium innerhalb der Sozialindexbildung darstellen.

Kritisch bewertet die BAGFW hingegen die Vorgabe, wonach die Länder lediglich sicherstellen müssen, dass landesweit mindestens zehn Prozent der Tageseinrichtungen unterstützt werden. Bildungsgerechtigkeit lässt sich nicht über

starre Quoten herstellen. Der tatsächliche Förderbedarf unterscheidet sich erheblich zwischen Ländern, Regionen und Kommunen. Während in einigen Ländern deutlich mehr als zehn Prozent der Einrichtungen einen hohen Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen betreuen, kann der Anteil andernorts geringer ausfallen.

Aus Sicht der BAGFW muss daher sichergestellt werden, dass alle Einrichtungen mit einem entsprechend hohen Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen Zugang zu den zusätzlichen Ressourcen erhalten. Die Förderung sollte sich am tatsächlichen Bedarf orientieren und nicht durch eine pauschale Ober- oder Untergrenze begrenzt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Einrichtungen mit vergleichbaren sozialen Herausforderungen unterschiedlich behandelt werden und Kinder allein aufgrund ihres Wohnortes unterschiedliche Unterstützung erfahren.

Die BAGFW fordert deshalb, die Regelung dahingehend weiterzuentwickeln, dass die sozialindexgestützte Förderung konsequent bedarfsorientiert ausgestaltet wird. Nur so kann § 22d einen wirksamen Beitrag zum Abbau von Bildungsungleichheiten leisten und allen Kindern unabhängig von Herkunft, Einkommen oder Wohnort vergleichbare Bildungs- und Entwicklungschancen eröffnen.

Neben zusätzlichen Ressourcen für Einrichtungen in herausfordernden Lagen muss – analog zum Startchancen-Programm für Schulen – auch die Organisationsentwicklung von Kindertageseinrichtungen gezielt gefördert werden. Bildungsbenachteiligungen lassen sich nur nachhaltig abbauen, wenn sich Einrichtungen als Ganzes weiterentwickeln und ihre Strukturen, Konzepte und Arbeitsweisen auf die Bedürfnisse benachteiligter Kinder und Familien ausrichten können.

Verbesserung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege

Die BAGFW begrüßt die geplante Ergänzung des § 23 Absatz 2a SGB VIII-E und die damit verbundene Stärkung der Kindertagespflege. Mit der Neuregelung wird erstmals auf Bundesebene konkretisiert, welche Aspekte bei der Bemessung der Anerkennung der Förderungsleistung zu berücksichtigen sind. Dies stellt einen wichtigen Schritt zur fachlichen und finanziellen Aufwertung der Kindertagespflege dar.

Die BAGFW begrüßt ferner, dass die Qualifikation der Kindertagespflegeperson sowie der individuelle Förderbedarf der betreuten Kinder als Kriterien für die Bemessung der Geldleistung ausdrücklich benannt werden. Dies trägt dazu bei, die Qualität der Kindertagespflege zu stärken und den gestiegenen fachlichen Anforderungen an dieses Angebot Rechnung zu tragen.

Verbesserung des Zugangs zur Kindertagesbetreuung

Die BAGFW begrüßt die vorgesehene Ergänzung des § 24 Absatz 6 SGB VIII-E. Mit der Formulierung, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen durch geeignete Maßnahmen auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagesbetreuung hinwirken und dabei insbesondere Eltern von Kindern in herausfordernden Lebenslagen unterstützen sollen, wird ein bislang häufig vernachlässigter Aspekt der Bildungsgerechtigkeit aufgegriffen.

Zahlreiche Untersuchungen zeigen, dass insbesondere Kinder aus bildungslimitierten Familien, Familien mit Migrationserfahrung oder Familien in belasteten Lebenslagen die Angebote der Kindertagesbetreuung häufig später oder in geringerem Umfang nutzen, obwohl gerade sie von früher Bildung in besonderer Weise profitieren können.

Die ausdrückliche Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe, die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung aktiv zu fördern, stellt daher einen wichtigen Schritt dar. Aus Sicht der BAGFW ist dies Ausdruck eines präventiven und sozialraumorientierten Verständnisses von Kinder- und Jugendhilfe.

Erforderlich sind hier insbesondere aufsuchende Beratungsangebote, niedrigschwellige Informations- und Unterstützungsangebote für Familien, mehrsprachige Ansprachekonzepte sowie eine wirksame Unterstützung bei Anmelde- und Verwaltungsverfahren. Dies lässt sich durch enge Kooperationen mit dem Gesundheitswesen, Familienzentren, den Frühen Hilfen, dem Quartiersmanagement sowie sozialen Diensten fördern.

Vor dem Hintergrund sinkender Kinderzahlen und der Gefahr eines Rückbaus von Angeboten sollte das SCQEG auch die Sicherung eines wohnortnahen und flächendeckenden Zugangs zur Kindertagesbetreuung – insbesondere im ländlichen Raum – als Voraussetzung für gleichwertige Bildungs- und Teilhabechancen ausdrücklich mit in den Blick nehmen.

Die BAGFW regt darüber hinaus an, die Regelung mit den Vorhaben zur Vereinfachung von Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie anderen familienbezogenen Unterstützungsleistungen zu verzahnen. Gerade Familien in herausfordernden Lebenslagen profitieren von integrierten Unterstützungsstrukturen, die verschiedene Leistungen miteinander verknüpfen und Zugangsbarrieren abbauen.

Monitoring der Qualität der Kindertagesbetreuung

Die BAGFW begrüßt die dauerhafte Verankerung eines bundesweiten Monitorings der Qualität der Kindertagesbetreuung in § 24b SGB VIII-E. Die kontinuierliche Beobachtung der Entwicklung des Systems der frühen Bildung, Erziehung und

Betreuung ist eine wichtige Voraussetzung für eine evidenzbasierte Qualitätsentwicklung und für die Bewertung der Wirksamkeit gesetzgeberischer Maßnahmen. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass das Monitoring sowohl die quantitative als auch die qualitative Entwicklung der Kindertagesbetreuung in den Blick nehmen soll und damit über eine reine Erfassung von Betreuungsplätzen hinausgeht.

Aus Sicht der BAGFW sollte das Monitoring an die bisherigen Erfahrungen des Monitorings zum KiTa-Qualitätsgesetz im Rahmen des Vorhabens „Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung“ (ERiK) des DJI anknüpfen. Dessen besonderer Wert liegt darin, dass Qualität nicht auf einzelne Ergebnisindikatoren reduziert wird, sondern die unterschiedlichen Ebenen des Systems der Kindertagesbetreuung berücksichtigt werden.

Die BAGFW weist darauf hin, dass ein Monitoring nur dann einen aussagekräftigen Beitrag zur Qualitätsentwicklung leisten kann, wenn ihm ein breites und fachlich anerkanntes Qualitätsverständnis zugrunde liegt.

Aus Sicht der BAGFW muss das Monitoring deshalb auch künftig die strukturellen und prozessualen Voraussetzungen guter Kindertagesbetreuung systematisch erfassen.

Darüber hinaus müssen die Ergebnisse des Monitorings umfassend und niedrigschwellig öffentlich zugänglich sein. Die Veröffentlichung der Monitoringdaten ist eine wesentliche Voraussetzung für Transparenz, fachpolitische Debatten und eine fundierte Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung. Die erhobenen Daten sollten daher nicht allein in periodischen Berichten zusammengefasst werden, sondern in geeigneter Form auch Wissenschaft, Praxis, Verbänden, Ländern, Kommunen und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Insgesamt bewertet die BAGFW die Einführung eines dauerhaften Monitorings als wichtigen Schritt für die Qualitätsentwicklung im System der Kindertagesbetreuung. Voraussetzung für dessen Erfolg ist jedoch, dass es weiterhin einem umfassenden Qualitätsverständnis folgt, die verschiedenen Ebenen des Systems gleichermaßen berücksichtigt und seine Ergebnisse transparent zugänglich macht.

Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die BAGFW begrüßt die vorgesehene Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach § 99 SGB VIII. Die neu eingeführten Merkmale zur finanziellen Bedürftigkeit von Familien sowie zu festgestellten Förderbedarfen im Rahmen der Sprach- und Entwicklungsstandserhebung leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Datenlage im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung.

Damit wird eine Voraussetzung geschaffen, Bildungsungleichheiten im System der Kindertagesbetreuung differenzierter zu analysieren und Förderbedarfe genauer zu identifizieren. Dies ist insbesondere mit Blick auf die geplante sozialindexgestützte Förderung von Einrichtungen in herausfordernden Lagen von großer Bedeutung.

Die BAGFW sieht in der Erweiterung der Statistik die Chance, künftig belastbarere Erkenntnisse über die Entstehung und Verfestigung von Bildungsungleichheiten zu gewinnen. Die Erhebung von Informationen zur sozialen Lage von Familien ermöglicht es zudem, Zusammenhänge zwischen Armut, Teilhabechancen und Bildungserfolg sichtbar zu machen und damit eine datengestützte Weiterentwicklung des Systems der Kindertagesbetreuung zu fördern.

Aus Sicht der BAGFW stellt die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik insgesamt einen wichtigen Schritt hin zu einer stärker evidenzbasierten Bildungs- und Sozialpolitik dar. Sie kann dazu beitragen, die Ursachen von Bildungsungleichheiten besser zu verstehen, Fördermaßnahmen zielgenauer auszurichten und die Verwirklichung von Bildungsgerechtigkeit im System der Kindertagesbetreuung nachhaltig zu unterstützen.

Berlin, den 30. Juli 2026

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.